

Antwort auf eine Große Anfrage *)
— Drucksache 10/360 —

Der Niedersächsische Minister
der Justiz

Hannover, den 1. 12. 1982

Betr.: Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

Die Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften nimmt seit Jahren zu. Die Landesregierung hat diese Entwicklung stets beobachtet und analysiert. Sie hat es sich zum Ziel gesetzt, die Rechtspflege in die Lage zu versetzen, ihrer Justizgewährungspflicht trotz steigender Belastung uneingeschränkt nachzukommen. Dabei hat die Landesregierung es auch in finanziell weniger kritischen Zeiten als heute nicht für ausreichend gehalten, der zunehmenden Geschäftslast allein mit Personalverstärkungen zu begegnen. Sie hat ihre Aufmerksamkeit vielmehr stets auch auf Möglichkeiten der Rationalisierung des Geschäftsablaufs und der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gerichtet.

Heute sind personelle Verstärkungen kaum noch möglich. Die Bemühungen konzentrieren sich deshalb auf gesetzliche Regelungen, die den noch besseren Einsatz der vorhandenen Kapazitäten, die weitere Beschleunigung der Verfahren und einen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Aufgabenabbau vorsehen.

Das Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften ist durch Bundesgesetze geregelt. Der Bund und die Länder haben in den letzten Jahren gemeinsam eine Reihe zum Teil umfassender Gesetzesänderungen herbeigeführt, deren vorrangiges Ziel die Entlastung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften war. Ich nenne hier nur einige der wichtigsten Gesetze:

- für die Zivilgerichte die Vereinfachungsnovelle 1976,
- für die Straferichte und die Staatsanwaltschaften das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts 1974 und das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979,
- das Gesetz zur Entlastung der Gerichte der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit aus dem Jahre 1978,
- Das Asylverfahrensgesetz aus dem Jahre 1982, dem in der Zeit seit 1978 bereits mehrere Gesetze mit Einzelregelungen zur Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens in Asylangelegenheiten vorausgegangen waren.

Es soll an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen werden, daß zahlreiche Gesetze den Gerichten neue Aufgaben zugewiesen oder in sonstiger Weise ihre Arbeitslast vermehrt haben. Ich nenne hier das Erste Eherechtsreformgesetz von 1976 und das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe von 1980, dessen erklärtes Ziel es war, dem rechtsuchenden Bürger den Zugang zum Gericht zu erleichtern.

*) Siehe Stenographischen Bericht über die 9. Sitzung Seite 724

Die von mir genannten Entlastungsgesetze und weitere Gesetze mit gleicher Zielsetzung haben sich in der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften als wirkungsvoll erwiesen. Sie haben aber auch die Verfügungsmasse für künftige Entlastungsmaßnahmen des Gesetzgebers verringert. Bemühungen um wirksame verfahrensrechtliche Entlastungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind zunehmend dem Vorwurf ausgesetzt, Prinzipien des Rechtsstaats in Frage zu stellen. Gleichwohl sind nach meiner Auffassung die Möglichkeiten des Gesetzgebers noch nicht erschöpft. Unsere Rechtsordnung ist in manchen Bereichen noch nicht darauf ausgerichtet, daß die Rechtsgewährung zu einem knappen Gut geworden ist. So kann es in einer Zeit des Mangels m. E. nicht als unabänderlich hingenommen werden, daß allein das gerichtliche Verfahren über Ordnungswidrigkeiten mehr Richter beansprucht, als in der gesamten Arbeitsgerichtsbarkeit tätig sind. Die Kapazität der Justiz muß vielmehr optimal genutzt und gerecht zugeteilt werden. Es darf nicht dem Zufall überlassen werden, ob und in welchem Ausmaß der einzelne rechtsuchende Bürger von negativen Auswirkungen einer zunehmend starken Belastung der Gerichte betroffen wird. Unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit erscheint es mir insbesondere geboten, in weniger bedeutsamen Rechtsangelegenheiten den Rechtsschutz innerhalb der durch die Verfassung gebotenen Grenzen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, um zu gewährleisten, daß wichtigere, mitunter existenzentscheidende Prozesse innerhalb angemessener Zeit entschieden werden können.

Ich möchte andererseits aber auch der Annahme entgegentreten, alle mit einer stetig wachsenden Geschäftslast der Justiz verbundenen Probleme könnten jetzt und auch weiterhin durch Änderungen des Verfahrensrechts und Einschränkungen des Rechtsschutzes gelöst werden. Die Ursachen des Aufgabenzuwachses der Justiz liegen, wie noch auszuführen sein wird, überwiegend nicht im Justizbereich und sind mit Verfahrensregeln nicht zu beeinflussen. Der Zeitpunkt, zu dem Änderungen des Prozeßrechts nicht mehr helfen können, der steigenden Verfahrensflut Herr zu werden, ist abzusehen.

Ich teile die in der Anfrage zum Ausdruck kommende Besorgnis, daß angesichts weiter steigender Geschäftszahlen Rechtsschutzgewährung in angemessener Zeit nicht mehr generell gewährleistet werden kann. Einzelfälle unangemessen langer Verfahrensdauer sind dem Hohen Haus in Petitionen und in anderem Zusammenhang unterbreitet worden und haben auch in den Medien Aufmerksamkeit gefunden. Symptomatisch für die Arbeitsweise der Justiz sind diese Einzelfälle jedoch nicht. Der rechtsuchende Bürger ist von Opfern, die in vielen Bereichen schon heute erbracht werden müssen, bisher weitgehend verschont geblieben. Die Verfahrensdauer hat in den letzten Jahren überwiegend nicht zugenommen, wenngleich — wie ich einräume — spektakuläre Einzelfälle in der Öffentlichkeit mitunter ein anderes Bild haben entstehen lassen. In einzelnen Bereichen, insbesondere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden die Verfahren heute sogar schneller als in früheren Jahren erledigt. Es ist entscheidend dem — nicht selten die Grenze des Zumutbaren erreichenden — Arbeitseinsatz aller Justizangehörigen zu verdanken, und es verdient, auch an dieser Stelle anerkannt zu werden, daß die ständig zunehmende Belastung sich nicht in einer zunehmenden Verfahrensdauer niedergeschlagen hat. Daß bisher der Damm im wesentlichen gehalten hat, darf allerdings nicht dazu verleiten, die weiter steigende Flut zu ignorieren und die noch verbleibenden Abwehrmaßnahmen zu unterlassen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung im einzelnen wie folgt:

Zu 1a)

Die Geschäftszunahme verlief im ersten Halbjahr 1982 im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren in den meisten Schwerpunktbereichen der Justiz progressiv. Nach einer weitgehenden Stagnation zwischen 1978 und 1979 liegen die Steigerungsraten des ersten Halbjahres 1982 überwiegend über denen der Jahre 1980 und 1981. Beispielfhaft nenne ich folgende Zuwächse:

Zivilprozeßsachen bei dem Amtsgericht:	11 %
Zivilprozeßsachen bei dem Landgericht und bei dem Oberlandesgericht:	16 %
Familien­sachen bei dem Amtsgericht:	20 %
Strafsachen bei dem Amtsgericht/ Einzelrichter:	7 %
Strafsachen bei der Strafkammer (I. Instanz):	14 %
Verfahren bei den Verwaltungsgerichten:	7 %
Verfahren bei dem Finanzgericht:	40 %
Verfahren bei den Sozialgerichten:	12 %.

Die Zahlen für die Verwaltungsgerichte weisen zwar nur eine Steigerung von insgesamt rd. 7 % aus, indes wirkt sich hierbei der Rückgang der Asylsachen (um 44 %) erheblich aus. Ohne Berücksichtigung der Asylsachen, die im Jahre 1981 eine besorgniserregende Zahl erreicht hatten, ergibt sich eine Steigerung von 26 %. Zum Belastungsanstieg bei den Sozialgerichten ist anzumerken, daß der Geschäftsanfall der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts von 1978 bis 1981 fast gleich geblieben ist. Durch den Belastungsanstieg im ersten Halbjahr 1982, der beim Landessozialgericht 5,4 % betrug, wird die Leistungsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit nicht gefährdet.

Die Ursachen für die beschleunigt zunehmende Belastung der Gerichte lassen sich nicht zuverlässig ergründen. Es gibt jedoch Anhaltspunkte dafür, daß erhöhte Ansprüche des Bürgers gegenüber dem Staat und der Gesellschaft und eine gesteigerte Konfliktbereitschaft des Bürgers ebenso zu der vermehrten Belastung der Justiz beigetragen haben wie die wirtschaftliche Rezession und die zunehmende Kompliziertheit des anzuwendenden Rechts.

Die Folgen sind mißlich. Trotz beachtlicher Personalvermehrungen seit 1976 ist es nicht gelungen, die Dauer der Verfahren wesentlich zu verkürzen; sie hat aber, wie bereits ausgeführt, auch nicht zugenommen. Sollte sich die aufgezeigte Entwicklung fortsetzen, wird sich eine Verzögerung der Rechtsgewährung kaum vermeiden lassen.

Zu 1b)

Für die Einschätzung der Belastung der Justizbediensteten gibt es keine exakten Maßstäbe. Genau definierte Belastungsgrade lassen sich deshalb nicht feststellen. Die in meinem Geschäftsbereich angewandte, empirisch ausgerichtete Personalbedarfsberechnung nach Pensen gibt nur grobe Anhaltspunkte für eine angemessene Personalbewirtschaftung und besagt nichts über die Grenzen einer zumutbaren Belastung im einzelnen. Überdies gibt es eine Personalbedarfsberechnung bisher nur für die ordentlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaften. Ein Vergleich zwischen den Justizbehörden ist deshalb auf dieser Basis nicht möglich. Mit diesem Vorbehalt läßt sich feststellen, daß in weiten Bereichen der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Belastung um 25 bis 30 % über das Idealmaß hinausgeht. Gleichwohl konnte die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege erhalten bleiben, wie die Aussage zur Verfahrensdauer zeigt.

Die Belastung der Verwaltungsgerichte und des Finanzgerichts ist durch den aufgezeigten, besonders hohen Geschäftsanstieg gekennzeichnet. Die dadurch ausgelöste lange Verfahrensdauer erreicht für den rechtsuchenden Bürger mitunter die Grenze des Zumutbaren.

Zu 1c), 4., 9. und 10.

Ich darf mir erlauben, die Fragen 1 c), 4, 9. und 10 wegen des zwischen ihnen bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam zu beantworten.

Sofort wirksam werdende Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte, insbesondere wesentliche Personalverstärkungen, sind nicht mehr möglich.

Die Landesregierung ist nachdrücklich darum bemüht, die im Bereich des Verfahrensrechts noch bestehenden Entlastungsmöglichkeiten umgehend zu verwirklichen. Zu diesem Zweck hat sie als Mit Antragsteller gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg und anderen Bundesländern am 26. 11. 1982 den Bundesrats-Initiativentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung eingebracht. Damit sollen vorab einige besonders erfolgversprechende Entlastungsmaßnahmen in Kraft gesetzt werden, die zwar auch in dem von der früheren Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung vorgesehen sind, im Rahmen dieses sehr umfangreichen Gesetzgebungsvorhabens jedoch voraussichtlich nicht so kurzfristig wirksam werden könnten, wie dies mit Rücksicht auf die steigende Belastung der Gerichte geboten erscheint. Der Initiativentwurf sieht ferner eine Straffung des gerichtlichen Verfahrens für einzelne Rechtsstreitigkeiten von besonders herausragender Bedeutung, insbesondere im Bereich der Energieversorgung, vor. Schließlich soll die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit verlängert werden. Dieses Gesetz, das sich in der gerichtlichen Praxis bewährt hat, wäre andernfalls mit Ablauf des kommenden Jahres außer Kraft getreten.

Weitere Maßnahmen zur Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens im Bereich der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten bringt der bereits erwähnte Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung, in der die bisher selbständigen Verfahrensordnungen der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit vereinheitlicht werden sollen. Dieser Entwurf sieht u. a. vor, daß in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit grundsätzlich nur noch eine Tatsacheninstanz zur Verfügung stehen und daß die Berufung nur statthaft sein soll, wenn das Gericht sie — unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen — zugelassen hat.

In den Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung ist das Ergebnis langjähriger Arbeiten fachkundiger Gremien eingegangen, in denen Praxis und Wissenschaft vertreten waren. Der Entwurf ist Anfang dieses Jahres abgeschlossen worden. Neue Möglichkeiten zur Entlastung der Gerichte mit Mitteln des Prozeßrechts sind seither nicht erkennbar geworden.

Im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit hält die Landesregierung zunächst die Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts und die Erhöhung der Berufungssumme sowie von Beschwerdesummen für vordringlich. Sie hat deshalb, gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen, einen entsprechenden Bundesrats-Initiativentwurf eingebracht. Nach langwierigem Gesetzgebungsverfahren hat der Bundestag am 24. 11. 1982 das Gesetz zur Erhöhung der Wertgrenzen verabschiedet. Das Gesetz bleibt zwar hinter der Zielsetzung der Landesregierung zurück, wird jedoch die Zivilgerichte gleichwohl spürbar entlasten. Ab 1. 1. 1983 wird das Amtsgericht nunmehr für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 5 000 DM — bisher 3 000 DM — zuständig sein, und die Berufung wird nur zulässig sein, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 700 DM — bisher 500 DM — übersteigt.

Die Erhöhung der Streitwertgrenze wird Verfahren von verhältnismäßig geringer wirtschaftlicher Bedeutung aus der Zuständigkeit der Landgerichte herausnehmen, die mit größerem Personalaufwand arbeiten — Stichwort: Kammersystem —, und durch ihre Zuweisung an den Amtsrichter einen sachgerechten Einsatz der nur begrenzt vorhandenen Kapazitäten gewährleisten. Die Erhöhung der Berufungssumme wird die Zahl der Rechtsmittel verringern, ohne den angemessenen Rechtsschutz zu beeinträchtigen.

Die Landesregierung hält es ferner für dringend erforderlich, im Bereich des Zivilverfahrensrechts alle vertretbaren Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung und — beschleunigung auszuschöpfen. Sie wird deshalb nachdrücklich darum bemüht sein, das

in Vorbereitung befindliche Gesetz zur Entlastung der Zivilgerichte so bald wie möglich wirksam werden zu lassen. Auf dieses Gesetzgebungsvorhaben werde ich in meiner Antwort zu Frage 3 noch zu sprechen kommen.

Die Landesregierung ist weiter darum bemüht, mit den Möglichkeiten der Gesetzgebung auch die Strafgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften zu entlasten. Hierauf werde ich in meiner Antwort auf die Frage 6 eingehen.

Neben gesetzgeberischen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren gilt die besondere Aufmerksamkeit der Landesregierung der Rationalisierung des Geschäftsbetriebes der Justizbehörden. Sie hat deshalb am 1. 1. 1979 im Justizministerium eine aus vier Beamten bestehende Rationalisierungsgruppe eingerichtet. Zu deren Aufgaben gehört es insbesondere,

- die organisatorischen Voraussetzungen für einen zweckmäßigen Einsatz von Bürogeräten und technischen Anlagen zu entwickeln und zu erproben sowie
- bei den nachgeordneten Behörden systematisch Arbeitsuntersuchungen durchzuführen.

Die bisherigen Aktivitäten der Rationalisierungsgruppe betreffen vornehmlich die Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe in den Geschäftsstellen und Schreibdiensten der Justizbehörden. So wurden z. B.

- vier Staatsanwaltschaften mit Anlagen der mittleren Datentechnik ausgestattet, die eine automationsunterstützte Bearbeitung der Neueingänge in Straf- und Bußgeldsachen ermöglichen,
- die Geschäftsabläufe in Mahn- und Bußgeldsachen rationeller gestaltet und beschleunigt,
- Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Neuorganisation der Schriftgutverwaltung in Zivilprozesssachen erprobt und fortentwickelt,
- die Ausstattung der Justizbehörden mit Textautomaten nachdrücklich vorangetrieben,
- zahlreiche amtliche Vordrucke grundlegend überarbeitet und arbeitsgerecht gestaltet.

Diese Maßnahmen haben nicht nur zu einer deutlichen Verbesserung der Geschäftslage in den genannten Arbeitsbereichen, sondern auch zu einer teilweise erheblichen Beschleunigung der Verfahren geführt. So sind z. B. bei dem Amtsgericht Hannover ohne Personalvermehrung

- in Mahnsachen Arbeitsrückstände von rd. 35 000 Akten vollständig abgebaut und eine Geschäftszunahme von 27 % (September 1980 bis September 1982) aufgefangen sowie
- in Mahn- und Grundbuchsachen die büromäßigen Erledigungszeiten von ca. 3 Monaten auf wenige Tage verkürzt

worden.

Die Landesregierung wird ihre Bemühungen um eine Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften auch weiterhin darauf richten, die innerbehördlichen Arbeitsabläufe systematisch zu untersuchen und zweckmäßiger zu gestalten. So ist z. B. für das Jahr 1983 geplant, Erhebungen anzustellen, inwieweit der gegenüber 1981 um rd. 18 % gestiegenen Geschäftslast in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Rationalisierung begegnet werden kann.

Die von der Landesregierung ergriffenen und beabsichtigten Maßnahmen der Rationalisierung sind nicht mit dem Wegfall von Arbeitsplätzen gleichzusetzen. Ziel ist es vielmehr, durch den Einsatz moderner Bürohilfsmittel und neuer Technologien einen leistungsfähigen, quantitativ und qualitativ verbesserten Geschäftsbetrieb zu ermöglichen.

Zu 2.

Die Landesregierung steht allen Überlegungen, die zu einer Entlastung der Gerichte führen können, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Sie ist sich aber auch der Verantwortung des Staates gegenüber dem rechtsuchenden Bürger und ihrer Verpflichtung bewußt, für alle Lebensbereiche eine leistungsfähige staatliche Rechtspflege zur Verfügung zu stellen.

Die Diskussion über Modelle alternativer Konfliktregelungen ist nicht neu. Sie ist jedoch in jüngster Zeit belebt und insbesondere durch die Beteiligung der Gesellschaftswissenschaften gefördert und ausgeweitet worden. Das Bundesministerium der Justiz hat erst im Sommer dieses Jahres die Materialien einer von ihm veranstalteten Arbeitstagung „Alternativen der Justiz“ herausgegeben. In dieser Tagung sind im Gespräch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern Möglichkeiten und Grenzen außergerichtlicher Streiterledigung erörtert worden, ohne jedoch abschließend bestimmt werden zu können. Der Erfahrungsaustausch zwischen Theorie und Praxis ist noch nicht abgeschlossen. Ob es sich empfiehlt, Modelle außergerichtlicher Konfliktbereinigung generell, also über abgegrenzte Sachgebiete hinaus, in denen sie sich vielfach bewährt haben, zur Verfügung zu stellen, kann deshalb abschließend noch nicht beantwortet werden. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß eine verfrühte, weil nicht genügend vorbereitete und abgesicherte Einführung von Modellen alternativer Konfliktregelung niemandem nützen würde.

Dies schließt es nicht aus, schon jetzt zu prüfen, ob weitere Modelle außergerichtlicher Konfliktbereinigung für abgegrenzte Sachgebiete zur Verfügung gestellt werden können. Ich habe deshalb z. B. in diesem Jahr geprüft, ob es sich empfiehlt, Schiedsstellen für die außergerichtliche Beilegung von Mietstreitigkeiten einzurichten. Dies ist nach meiner Feststellung derzeit jedoch nicht realisierbar. Gespräche mit den in Betracht kommenden Verbänden haben ergeben, daß diese sich nicht in der Lage sehen, die mit der Einrichtung von Schiedsstellen erfahrungsgemäß verbundenen erheblichen Kosten aufzubringen. Dazu ist auch das Land Niedersachsen nicht in der Lage. Überdies bestehen nach Vorermittlungen auf örtlicher Ebene Zweifel, ob es möglich wäre, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, ohne deren Mitwirkung Schlichtungsstellen nicht erfolgversprechend arbeiten können. Ich habe deshalb vorerst davon absehen müssen, diesbezügliche Überlegungen weiter zu verfolgen.

Zu 3.

Aufgrund eines Beschlusses der letztjährigen Konferenz der Justizminister und -senatoren in Celle haben die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz unter Mitwirkung der gerichtlichen Praxis Vorschläge zur Änderung des Verfahrensrechts gesammelt. Die in der Anfrage erwähnte Zusammenstellung des Bundesministeriums der Justiz war eine Diskussionsgrundlage, aus der nach nochmaliger Beteiligung der gerichtlichen Praxis eine Reihe von Vorschlägen als nicht realisierbar bzw. nicht geeignet ausgeschieden worden sind.

Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten wird das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf erarbeiten, mit dessen Fertigstellung in Kürze zu rechnen ist. Der Inhalt dieses Entwurfs ist der Landesregierung bisher im einzelnen nicht bekannt.

Nach dem Ergebnis der Vorarbeiten ist davon auszugehen, daß der Referentenentwurf ein Bündel von Maßnahmen enthalten wird, die in ihrer Gesamtheit geeignet erscheinen, die Gerichte zu entlasten. Es wird voraussichtlich u. a. vorgesehen sein, Beschwerdemöglichkeiten zu reduzieren, Beweisaufnahmen zu erleichtern und zu beschleunigen, Förmlichkeiten zu beseitigen, die den Verfahrensablauf behindern, und das familiengerichtliche Verfahren zu erleichtern.

Die diesjährige Konferenz der Justizminister und -senatoren hat die Vorschläge zur Entlastung der Zivilgerichte im einzelnen nicht erörtert. Ich habe deshalb in der Konferenz zu diesen Vorschlägen auch keine Stellungnahme abgegeben. Die Konferenz hat jedoch zum Ausdruck gebracht, daß alle Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, die den Rechtsschutz des Bürgers nicht beeinträchtigen, ausgeschöpft werden müssen, und sie hat den Bundesminister der Justiz gebeten, unverzüglich einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu 5.

Der Nieders. Richterbund hat in seinem Schreiben vom 22. 3. 1982 in 21 Punkten z. T. Änderungen des Verfahrensrechts vorgeschlagen, z. T. zu Vorschlägen Stellung genommen, die bereits in der Zusammenstellung des Bundesministeriums der Justiz enthalten waren.

Ich habe die Stellungnahme des Nieders. Richterbundes als einen wertvollen Beitrag zu meiner Meinungsbildung begrüßt. Ich habe sie überdies dem Bundesministerium der Justiz als Material für den von ihm zu erarbeitenden Referentenentwurf zur Verfügung gestellt. Soweit Anregungen des Nieders. Richterbundes, die zur Entlastung der Gerichte geeignet erscheinen, in dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz nicht berücksichtigt sein sollten, werde ich im weiteren Gesetzgebungsverfahren darum bemüht sein, den Vorschlägen Geltung zu verschaffen.

Zu 6.

Aus der Frage 7 schließe ich, daß in Frage 6 nicht die 25 — endgültigen — Vorschläge angesprochen werden, welche die Fachreferenten der Landesjustizverwaltungen der 53. Konferenz der Justizminister und -senatoren Ende September 1982 in Hamburg unterbreitet haben, sondern daß sie sich auf die sog. Arbeitsunterlage bezieht, welche die Fachreferenten zuvor als Diskussionsgrundlage erarbeitet hatten.

Daher halte ich es zur Vermeidung von Mißverständnissen für angezeigt, zunächst auf die Entstehungsgeschichte dieser Entlastungsvorschläge einzugehen. Die Justizminister und -senatoren hatten auf ihrer 52. Konferenz vom 29. 9. bis 2. 10. 1981 ihre Fachreferenten beauftragt, beschleunigt die bereits vorliegenden und alle nur denkbaren anderen Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, die geeignet erschienen, die Gerichte und Staatsanwaltschaften weiter zu entlasten. Die Fachreferenten sollten sodann alsbald klären, welche Vorschläge diese Kriterien erfüllten und daher für ein Gesetzgebungsvorhaben in Betracht gezogen werden konnten.

Diesem Entlastungs- und Beschleunigungsvorhaben waren, wie eingangs skizziert, angesichts der bereits in den letzten 10 Jahren durchgeführten, insbesondere auch auf Beschleunigung und Vereinfachung abzielenden Gesetzesänderungen sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit der Freiheitsrechte von vornherein enge Grenzen gesetzt. Gleichwohl haben sich die Fachreferenten in Ausführung des obigen Auftrags mit zahlreichen Vorschlägen befaßt, die im Laufe der letzten Jahre von verschiedener Seite an sie herangetragen worden waren. Sie haben einen Teil derselben als ungeeignet ausgeschieden und den verbleibenden Rest, teilweise in geänderter Form, sowie eigene Vorschläge zu einer umfangreichen Arbeitsunterlage zusammengefaßt. Diese — Einzelbegründungen enthaltene — Arbeitsunterlage sollte in erster Linie als Diskussionsgrundlage die-

nen. Die Landesjustizverwaltungen haben nach Eingang der Äußerungen der Praxis zu den einzelnen Vorschlägen Stellung genommen. Über diese ist auf der abschließenden Besprechung der Fachreferenten der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz vom 28. bis 30. Juni 1982 nach eingehenden Beratungen abgestimmt worden. Als Ergebnis sind der diesjährigen Konferenz der Justizminister und -senatoren 25 Vorschläge unterbreitet worden. Wie diese Zahl bereits zeigt, ist eine Reihe von Vorschlägen, die noch in der Arbeitsunterlage enthalten waren, nicht weiter verfolgt worden. Ich gehe deshalb davon aus, daß ich von einer Beurteilung der in der Arbeitsunterlage enthaltenen Vorschläge absehen darf, weil diese durch den Gang der Ereignisse weitgehend überholt sind.

Die Justizminister und -senatoren haben die endgültigen 25 Vorschläge der Fachreferenten zur Kenntnis genommen, ohne sie im einzelnen zu beraten oder sie sich ausdrücklich ganz oder teilweise zu eigen zu machen. Sie haben jedoch den Bundesminister der Justiz gebeten, im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Novelle zur Strafprozeßordnung auf der Grundlage dieser Vorschläge die notwendigen gesetzgeberischen Entlastungsmaßnahmen einzuleiten. Dieser hat dementsprechend inzwischen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung strafverfahrensrechtlicher Vorschriften (Strafverfahrensänderungsgesetz 1983 — StVÄG 1983) vorgelegt, in den die endgültigen Vorschläge der Referenten teilweise übernommen worden sind. Nach Eingang der erbetenen Äußerungen der Praxis werde ich gegenüber dem Bundesminister der Justiz abschließend Stellung nehmen.

Die endgültigen 25 Vorschläge der Fachreferenten der Landesjustizverwaltungen enthalten weder eine Neuregelung des Beweisantragsrechts des § 244 Abs. 3, 4 StPO noch Änderungen des Haftrechts, wie etwa die Verlängerung der Überprüfungsfristen oder/und den Wegfall der weiteren Beschwerde. In den Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz hat auch nicht der Vorschlag Eingang gefunden, das amtsgerichtliche Verfahren dadurch zu vereinfachen, daß das Gericht unbeschadet seiner Amtsaufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt. Er sieht ferner entsprechend meiner Intention keine Erweiterung des § 145 Abs. 4 StPO dahin vor, daß sich Kostenfolgen für den Verteidiger ergeben, der schuldhaft eine Unterbrechung der Hauptverhandlung verursacht. Der Entwurf hat auch keine Einschränkungen des Antragsbegründungs-, Frage- und Erklärungsrechts (§§ 238 Abs. 1, 241, 257 StPO) zum Gegenstand. Er hat jedoch den Vorschlag der Fachreferenten der Landesjustizverwaltungen übernommen, die Befugnis des Berufungsgerichts, die Sache gemäß § 328 Abs. 2 StPO wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels an die erste Instanz zurückzuverweisen, sowie die Sprungrevision (§ 335 StPO) zu beseitigen. Ich begrüße diese beabsichtigte Neuregelung. Für eine Beibehaltung der Vorschrift des § 328 Abs. 2 StPO besteht nämlich kein Bedürfnis, weil das Berufungsgericht eine vollwertige Tatsacheninstanz ist. Die Zurückverweisung führt überdies zu einer vermeidbaren Mehrbelastung. Die Abschaffung der Sprungrevision ist deswegen sinnvoll, weil die Kombination von Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil und Revision gegen das Berufungsurteil umfassenden Rechtsschutz gewährleistet. Die wenigen Fälle, in denen eine sofortige lediglich materiell-rechtliche Überprüfung durch das Revisionsgericht angebracht erscheint, rechtfertigen den mit der Beibehaltung der Sprungrevision verbundenen Aufwand nicht. — Schon die Fachreferenten der Landesjustizverwaltungen hatten sich nicht zu einer wesentlichen Einschränkung des Rechtsmittels der Revision entschließen können. Nach dem Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz soll das Rechtsmittel der Revision in der bisherigen Form — also uneingeschränkt — beibehalten werden.

Zu 7. und 8.

Ich darf mir erlauben, die Fragen 7 und 8 wegen des zwischen ihnen bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam zu beantworten.

Da sich die hier angesprochenen Stellungnahmen zweier Berufsverbände auf die zu einem nicht geringen Teil überholte Arbeitsunterlage der Fachreferenten beziehen und mir auch Äußerungen anderer Berufsverbände zu diesem Diskussionspapier vorliegen, bitte ich um Verständnis, daß ich von einer Beurteilung der beiden Stellungnahmen absehe. Ich gehe jedoch davon aus, daß der Bundesminister der Justiz den Referentenentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1983 allen in Betracht kommenden Berufsverbänden zugänglich gemacht hat und daß diese sich zu der beabsichtigten Neuregelung äußern werden. Diese Äußerungen werden genauso wie die früheren sowie diejenigen der Praxis bei der Stellungnahme meines Hauses zu dem Referentenentwurf des Bundesministers der Justiz berücksichtigt werden.